

Vertrag über Hoheitsgewässer

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 30. Mai 2017, 12:44

Samningur um landhelgi

Vertrag über Hoheitsgewässer

1. gr. Grundlagen

- (1) Die Vertragspartner erkennen das Anrecht der übrigen Vertragspartner an, Hoheitsansprüche gemäß den Artikeln dieses Vertrags zu beanspruchen.
- (2) Die Vertragspartner stimmen überein, dass eine Verletzung der im Vertrag zugesicherten Rechte, sowie durch andere Vertragspartner als auch durch Dritte, als feindseliger Akt anzusehen ist.

2. gr. Definitionen

- (1) Unter militärischer Schifffahrt ist jedes Wasserfahrzeug zu verstehen, das für den Krieg ausgerüstet wird, sowie ein jedes Wasserfahrzeug, das der Unterstützung zum Kriege ausgerüsteter Wasserfahrzeuge dient.
- (2) Unter ziviler Schifffahrt sind Wasserfahrzeuge zu verstehen, die nicht der militärischen Schifffahrt dienen werden.

3. gr. Hoheitsgewässer

- (1) Die Vertragspartner erkennen an, dass Schiffe in den Gewässern bis zu 40,9 Seemeilen (41,757 Vermeilen) von der Küstenlinie eines Vertragspartners dessen Hoheitsrecht und Gerichtsbarkeit unterliegen.
- (2) Es ist grundsätzlich das Recht jedes Vertragspartners, sowohl zivile als auch militärische Schifffahrt in den Hoheitsgewässern nach eigenem Ermessen zu gestatten oder zu untersagen.
- (3) In Meerengen, die vollständig in den Hoheitsgewässern eines oder mehrerer Staaten liegen, verpflichten sich die Vertragspartner, einen angemessenen Korridor einzurichten, in dem die friedliche Durchfahrt jeder zivile Schifffahrt für alle übrigen Vertragspartner gestattet ist.

4. gr. Ausschließliche Wirtschaftszone

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, eine ausschließliche Wirtschaftszone von 200 Seemeilen (200 Miles) vor der Küstenlinie der übrigen Vertragspartner zu respektieren.
- (2) In seiner ausschließlichen Wirtschaftszone hat der jeweilige Vertragspartner das alleinige Recht

Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Verklappung sowie der Errichtung und Betreibung künstlicher Anlagen zu entscheiden.

(3) Den übrigen Vertragspartnern wird die friedliche Durchfahrt im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Vertragspartner wie sie zum jeweiligen Vertragspartner näher liegen als zu einem anderen Vertragspartner. Die betreffenden Staaten können durch einen völkerrechtlichen Vertrag individuelle Grenzen festlegen, die Vorrang vor diesem Vertrag haben.

5. gr. Überschneidung von Ansprüchen

(1) Gewässer, in denen gemäß diesem Vertrag mehrere Staaten Ansprüche haben, gehören abweichend von den vorstehenden Regelungen grundsätzlich nur soweit zu den Hoheitsgewässern bzw. zur ausschließlichen Wirtschaftszone eines Vertragspartner wie sie zum jeweiligen Vertragspartner näher liegen als zu einem anderen Vertragspartner. Die betreffenden Staaten können durch einen völkerrechtlichen Vertrag individuelle Grenzen festlegen, die Vorrang vor diesem Vertrag haben.

(2) Gewässer gehören nur soweit zu den Hoheitsgewässern bzw. zur ausschließlichen Wirtschaftszone eines Vertragspartners wie sie außerhalb der Arktis oder Antarktis, gemäß der Definition der Konvention über die Meeresgrenzen liegen.

6. gr. Ansprüche von Drittstaaten

Die Vertragspartner verpflichten sich, neue Vereinbarungen über Hoheitsgewässer mit Drittstaaten nur zu schließen, wenn sich der entsprechende Drittstaat damit gleichzeitig verpflichtet, solange die neue Vereinbarung auch die Ansprüche und Rechte aller anderer Vertragspartner dieses Vertrags anzuerkennen.

7. gr. Beitritt und Austritt

(1) Der Beitritt zu diesem Vertrag steht jedem Staat offen.

(2) Ein Staat gilt als Vertragspartner, sobald er den Vertrag ratifiziert hat und die Ratifikationsurkunde im eldländischen Staatsarchiv hinterlegt hat.

(3) Jeder Vertragspartner hat das Recht, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist den Vertrag einseitig zu kündigen.

(4) Sofern ein Staat seine Eintragung bzw. seine Reservierung - ohne dass diese in eine Eintragung umgewandelt wurde - auf der Karte der Carta verliert, gilt er nicht länger als Vertragspartner und verliert mit sofortiger Wirkung seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

8. gr. Änderung

Der Vertrag kann im Einvernehmen aller Vertragspartner geändert werden. Die Änderung tritt in Kraft, wenn alle Vertragspartner sie ratifiziert und die Ratifikationsurkunde im eldländischen Staatsarchiv hinterlegt haben.

Stimmen Sie dem vorliegenden Vertragsentwurf zu?

JA

NEIN

ENTHALTUNG

Die Abstimmung endet spätestens am 5. Juli 2017 um 18 Uhr. Gemäß § 11 Absatz 4 Föderationswahlgesetz kann sie früher beendet werden, wenn alle Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben oder wenn ein eindeutiges Ergebnis feststeht.

Bitte beachten Sie, wenn Sie abstimmen, dass aus Ihrem Abstimmverhalten eindeutig hervorgehen muss, ob Sie nur für sich abstimmen oder stellvertretend für Ihre Wahlliste. Stimmen Sie für Teile Ihrer Wahlliste ab, ist eindeutig zu kennzeichnen, wie viele Stimmen Sie abgeben und für wen Sie sie abgeben.

Beitrag von „Sigrid Sigurdsdottir“ vom 30. Mai 2017, 15:41

Stimmen Sie dem vorliegenden Vertragsentwurf zu?

Stellvertretend für die Liste.

[20] JA

NEIN

ENTHALTUNG

Die Abstimmung endet spätestens am 5. Juli 2017 um 18 Uhr. Gemäß § 11 Absatz 4 Föderationswahlgesetzbuch kann sie früher beendet werden, wenn alle Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben oder wenn ein eindeutiges Ergebnis feststeht.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 30. Mai 2017, 15:46

Stimmen Sie dem vorliegenden Vertragsentwurf zu?

[53] JA

[6] NEIN

[] ENTHALTUNG

Die Abstimmung endet spätestens am 5. Juli 2017 um 18 Uhr. Gemäß § 11 Absatz 4 Föderationswahlgesetz sie früher beendet werden, wenn alle Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben oder wenn ein Ergebnis feststeht.

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 30. Mai 2017, 17:34

Gemeinsame Stimmabgabe der Liste F.L.D.

Stimmen Sie dem vorliegenden Vertragsentwurf zu?

[33] JA

[] NEIN

[] ENTHALTUNG

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 1. Juni 2017, 16:40

Gemäß § 11 Absatz 4 Föderationswahlgesetz beende ich die Abstimmung vorzeitig, da ein eindeutiges Ergebnis feststeht. Es wurden 112 gültige Stimmen abgegeben. 106 lauteten auf JA, 6 auf NEIN. Damit hat das Hohe Haus dem Vertrag zugestimmt. Der Generaladministrator

ist angehalten, den Vertragstext zeitnah nach Ablauf der Einspruchsfrist des Föderationsrats zu verkünden.